



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 20. Januar 2012

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung für die „gegenseitige Nutzung von Observations- und anderen Dienstkraftfahrzeugen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“;
Vorlage des Innenministeriums vom 12. Januar 2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die dem Innenminister zur Unterzeichnung vorliegende o. g. Verwaltungsvereinbarung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

12. Januar 2012

**Gegenseitige Nutzung von Observations- und anderen Dienstkraftfahrzeugen der
Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder;
Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Verfassungsschutzverbund) beabsichtigen eine Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen (DKFZ) zu schließen. Der beiliegende Vertragstext ist von den Leitern der Verfassungsschutzbehörden mit Wirkung vom 28. Dezember 2011 beschlossen worden, und zwar mit der Option, dieser beizutreten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Landesverfassungsschutzbehörden Hamburgs und Baden-Württemberg haben ihren Beitritt bereits erklärt.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt den Schadensausgleich bei der zeitweisen Überlassung von DKFZ der Observationsgruppen im Verfassungsschutzverbund. DKFZ aus der allgemeinen Fahrbereitschaft unterfallen ihr nicht. Auch ist eine dauerhafte Überlassung nicht vorgesehen. DKFZ werden nur in besonderen Ausnahmefällen Bediensteten anderer Verfassungsschutzbehörden für kurze Zeiträume zur Verfügung gestellt.

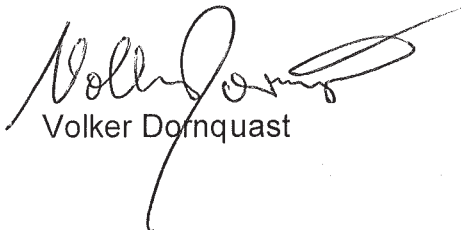
Die Vereinbarung sieht vor, dass die Anstellungskörperschaft des Fahrzeugführers für sämtliche Schäden haftet, die dieser mit dem DKFZ einer anderen Behörde verursacht. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte selbst nicht in Regress genommen werden kann. Im Falle einer DKFZ-Überlassung wird jede Vertragspartei somit so gestellt, als wenn ein bei ihr beschäftigter Fahrer den Schaden mit einem DKFZ aus dem eigenen Fuhrpark verursacht hätte. Dahinter steht die Überlegung, dass der Unfall auch dann passiert wäre, wenn die Fahrt mit einem landeseigenen DKFZ durchgeführt worden wäre.

Das Land Schleswig-Holstein müsste mit dem Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung für Schäden aufkommen, welche durch die bzw. an den DKFZ anderer Behörden verursacht wurden, wenn diese von Mitarbeitern der hiesigen Verfassungsschutzbehörde geführt worden sind. Diesen Verpflichtungen stehen aber Entlastungen – und diese vermutlich in gleicher Höhe – gegenüber, nämlich für die Schäden, die Mitarbeiter anderer Verfassungsschutzbehörden mit schleswig-holsteinischen DKFZ verursachen.

In welchem Umfang diese zusätzlichen Verpflichtungen und Entlastungen im Einzelnen anfallen werden, ist nicht zu beziffern. Soweit bislang DKFZ unter Beteiligung der hiesigen Verfassungsschutzbehörde gegenseitig genutzt worden sind, kam es weder zu Schäden an überlassenen noch an fremden DKFZ.

Die gegenseitige Nutzung von DKFZ ist für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich. Falls das Land Schleswig-Holstein der Vereinbarung nicht beiträgt, werden die anderen Verfassungsschutzbehörden ihre DKFZ den schleswig-holsteinischen Mitarbeitern nicht mehr zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, der Vereinbarung beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Dornquast

Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Überlassung von Dienstkraftfahrzeugen im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes – einschließlich der Schule für Verfassungsschutz – und der Länder

Vorbemerkung:

Zum Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen im Rahmen von Amtshilfe- oder gemeinsamen Maßnahmen (z.B. gemeinsamen Observationen, Observationsübungen bei Lehrgängen an der Schule für Verfassungsschutz und vergleichbaren Maßnahmen) wird zur Klärung von Haftungsfragen folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Art. 1 Überlassung von Dienstkraftfahrzeugen

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung gestatten ihren an vorstehend bezeichneten Maßnahmen beteiligten Bediensteten die unentgeltliche Überlassung ihrer Dienstkraftfahrzeuge auch an Bedienstete anderer an den Maßnahmen beteiligten Verfassungsschutzbehörden.

Art. 2 Schadensregulierung bei Fremdschäden

Sollte es im Rahmen dieser Maßnahmen mit einem überlassenen Dienstkraftfahrzeug zu einem Sach- oder Personenschaden eines Dritten (Fremdschaden) kommen, so haftet gemäß § 2 Abs. 2 PflVG bis zur Höhe der für eine Haftpflichtversicherung maßgebende Mindestversicherungssumme gemäß § 4 Abs. 2 PflVG die Körperschaft, die Halter des Fahrzeugs ist bzw. die nach Bundes- bzw. Landesrecht zuständige Behörde. Vor der Leistung von Zahlungen zur Schadensregulierung an Dritte ist ein Benehmen mit der Anstellungskörperschaft des Fahrzeugführers herzustellen. Gegenüber allen Unfallbeteiligten ist dabei die Abtarnung nach allgemeinen Grundsätzen aufrecht zu erhalten.

Art. 3 Behördenübergreifender Regress

Kommt es zu einem Sachschaden an einem überlassenen Dienstkraftfahrzeug (Eigenschaden) oder einem Fremdschaden nach Art. 2, so trägt im Verhältnis der Behörden untereinander die Anstellungskörperschaft des Fahrzeugführers den Schaden (behördenübergreifender Regress), soweit dieser nicht durch Dritte abgedeckt ist. Dies gilt sowohl bei verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung (Betriebsgefahr; § 7 Straßenverkehrsgesetz) als auch bei (einfacher) Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Fahrzeugführers. Eine behördenübergreifende Inanspruchnahme des Fahrzeugführers erfolgt nicht. Im Falle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verursachung eines Eigenschadens tritt die geschädigte Behörde ihre Ansprüche gegen den Fahrzeugführer auf Verlangen an dessen Anstellungskörperschaft ab.

Art. 4 Geltungsdauer

Die Verwaltungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 5 Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Jahres einseitig von den teilnehmenden Verfassungsschutzbehörden gekündigt werden. Die Kündigung ist allen Teilnehmern der Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis zu geben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung steht allen Behörden für Verfassungsschutz zum Beitritt offen. Die jeweilige Behörde wird mit Erklärung ihres Beitritts Vertragspartei.